

Ertragseinbußen aufgrund bestimmter Standorte bzw. Abschaltzeiten; Gerichtlicher Kontrollumfang, Abschaltauflagen

VGH Mannheim, Beschluss vom 22. April 2025 – 14 S 125/25

1. Der Einwand, eine geplante Windenergieanlage (WEA) werde Ertragseinbußen (hier: wegen der Windverhältnisse am Standort oder artenschutzrechtlicher Abschaltzeiten) erleiden, kann das Gewicht des in § 2 EEG zum Ausdruck kommenden öffentlichen Interesses an der Errichtung und dem Betrieb der WEA im Rahmen von Abwägungsentscheidungen (hier nach Maßgabe von § 15 Abs. 5 BNatSchG und § 9 Abs. 2 LWaldG) nur bei einer ganz offensichtlichen Fehlplanung relativieren.

2. + 3. [...]

(amtliche Leitsätze)

Hintergrund der Entscheidung¹

Der Antragsteller (ein anerkannter Umweltverband) wandte sich mit einem Eilantrag und einer Klage gegen die der Beigeladenen (Unternehmen der Windenergiebranche) von dem Antragsgegner (Landratsamt) im Dezember 2024 erteilte immissionschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von drei Windenergieanlagen (WEA) („Windpark Brand“). Der Antragsteller rügte vor allem Defizite bei der Abwägung. Er stellte zudem den Beitrag der WEA zur klimafreundlichen Energieversorgung wegen sich abzeichnender Ertragseinbußen infrage. Der Antragsteller beantragte, die aufschiebende Wirkung seiner Klage gegen die der Beigeladenen erteilte immissionsschutzrechtliche Genehmigung des Antragsgegners anzuordnen. Der Antragsgegner und die Beigeladene beantragten, den Antrag abzulehnen.

Inhalt der Entscheidung

Der Antrag ist zulässig, aber unbegründet.

Der Antrag war gemäß § 80a Abs. 3 i. V. m. § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO statthaft, weil sich ein Dritter gegen die der Beigeladenen erteilte Zulassung einer WEA wendet. Es bedurfte keines Vorverfahrens gemäß § 15 Abs. 4 AGVwGO, da es sich hier um WEA an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern handelt. Die Klage hatte aus dem gleichen Grund keine aufschiebende Wirkung gemäß § 63 Abs. 1 Satz 1 BImSchG. (Rn. 11)

Der Antrag war unbegründet, da die nach § 80a Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO vorzunehmende Interessenabwägung zu Lasten des Antragstellers ausfiel. (Rn. 15)

Nach diesen Vorschriften könne das Gericht auf Antrag die aufschiebende Wirkung eines Rechtsbehelfs anordnen, wenn das Interesse des Antragstellers am vorläufigen Aufschub der Vollziehbarkeit eines Verwaltungsakts gegenüber dem öffentlichen Interesse oder dem Interesse des Begünstigten an seiner sofortigen Vollziehung überwiege. (Rn. 16) In Fällen, in denen ein Dritter gegen einen begünstigenden Verwaltungsakt vorgeht, ist wegen der grundsätzlich gleichrangigen privaten Interessen der Beteiligten bereits dann von einem Überwiegen des Vollziehungsinteresses des Begünstigten auszugehen, wenn das Rechtsmittel des Dritten mit überwiegender Wahrscheinlichkeit keinen Erfolg haben wird.²

Das Gericht legte nach dieser Einordnung den Maßstab der Prüfung fest:

Die Entscheidung über eine aufschiebende Wirkung nach § 80 Abs. 5 VwGO richtet sich grundsätzlich nach den Erfolgsaussichten der Klage. Bei Genehmigungen für WEA ist zusätzlich zu beachten, dass der Gesetzgeber in § 63 BImSchG den Sofortvollzug ausdrücklich angeordnet hat, um den Ausbau der erneuerbaren Energien zu beschleunigen. Dieses öffentliche Interesse wird auch durch § 80c Abs. 4 VwGO in Verbindung mit § 2 EEG besonders hervorgehoben. Daher darf die aufschiebende Wirkung nur

1 [Pressemitteilung des VGH Mannheim](#) vom 24.4.2025, Eilantrag gegen Windpark „Brand“ erfolglos.

2 vgl. VGH Mannheim, Beschl. v. 29.1.2019 – [10 S 1991/17](#), Rn. 4.

angeordnet werden, wenn der Antragsteller besondere Umstände darlegt, die im Einzelfall ein Abweichen von dieser gesetzlichen Grundentscheidung rechtfertigen. Gewöhnliche Nachteile des Sofortvollzugs genügen hierfür nicht. (Rn. 17)

Nach diesen Maßstäben liegen die Voraussetzungen für eine Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage nicht vor. Die Klage werde voraussichtlich in der Sache keinen Erfolg haben. (Rn. 18) Die vom Antragsteller erhobenen Einwände führen voraussichtlich nicht zu einer Rechtswidrigkeit der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung. (Rn. 19)

In diesem Prüfungsabschnitt wird lediglich auf die Prüfung des § 2 EEG eingegangen.

Der Antragsgegner habe auch die für das Vorhaben sprechenden Interessen voraussichtlich nicht zu hoch bewertet. Insbesondere habe er das in § 2 EEG zum Ausdruck kommende öffentliche Interesse an der Errichtung und dem Betrieb von WEA zu Recht als mit hohem Gewicht für das Vorhaben berücksichtigt.³ In der Gesetzesbegründung zu § 2 EEG wird ausgeführt, dass staatliche Behörden dieses überragende öffentliche Interesse bei der Abwägung mit anderen Rechtsgütern berücksichtigen müssten.⁴ (Rn. 37)

Konkret sollten die erneuerbaren Energien damit im Rahmen von Abwägungsentscheidungen unter anderem gegenüber dem Landschaftsbild, Denkmalschutz oder im Forst-, Immissionsschutz-, Naturschutz-, Bau- oder Straßenrecht nur in Ausnahmefällen überwunden werden. Das in § 2 EEG verankerte Interesse dient auch dem Klimaschutzziel des Art. 20a GG und dem Schutz der Grundrechte vor den Folgen des Klimawandels, da durch CO₂-freien Strom der Einsatz fossiler Energien reduziert wird. Zudem fördert der Ausbau erneuerbarer Energien das Gemeinwohlziel einer sicheren Stromversorgung und verringert die Abhängigkeit von Energieimporten.⁵ (Rn. 37)

Die Einwände des Antragstellers, mit denen er den Beitrag der WEA zur klimafreundlichen Energieversorgung wegen sich abzeichnender, regenerativer Ertragseinbußen infrage stellt, überzeugen nicht. (Rn. 38) Derartige Einwände seien allerdings nicht von vornherein unbeachtlich. Denn die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien werden durch § 2 EEG nicht per se, sondern nur wegen ihres Beitrags zur treibhausgasneutralen Energieversorgung privilegiert. (Rn. 39)

Die Erwägungen des Antragsgegners treffen grundsätzlich zu, nach denen die höhere Gewichtung des Klimaschutzbelangs umso mehr bekräftigt werde, je ertragreicher die WEA sei. Allerdings seien der Relativierung einzelner Beiträge von vornherein enge Grenzen gesetzt. (Rn. 39) Jede auf den weiteren Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien gerichtete Maßnahme diene dem Schutz des Klimas, zu dem der Staat nach dem Klimaschutzgebot des Art. 20a GG verpflichtet sei.⁶ Der Errichtung und dem Betrieb von WEA liegen umfangreiche, auch durch Fremdkapital finanzierte Investitionsentscheidungen zugrunde, die auf Wirtschaftlichkeit ausgerichtet seien. Darin zeige sich zugleich das in § 2 EEG verankerte öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien, das durch staatliche Fördermechanismen gestützt werde. (Rn. 39)

Dieser Umstand verhindere zugleich, dass WEA unter dem Deckmantel eines Beitrags zur treibhausgasneutralen Energieversorgung errichtet werden, deren Beitrag zur treibhausgasneutralen Energieversorgung gering sei. Zu einer spürbaren Relativierung des Gewichts des öffentlichen Interesses an der Errichtung und dem – zudem über den gesamten Genehmigungszeitraum zu betrachtenden⁷ – Betrieb von WEA komme es deshalb erst bei ganz offensichtlichen Fehlplanungen. Dafür bestehen keine Anhaltspunkte. (Rn. 39)

Das Gericht subsumierte den konkreten Sachverhalt. Es stellte fest, dass für das öffentliche Interesse spreche, dass die Nennleistung der hier gegenständlichen WEA auch im Vergleich zu anderen Anlagen in der Praxis derzeit projektiert und errichtet werden.⁸ Zudem sei der von der Beigeladenen prognostizierte Stromertrag der drei WEA in Höhe von 30 Mio. kWh jährlich beträchtlich. (Rn. 40)

Soweit der Antragsteller geltend machte, dass die zum Schutz des Rotmilans verfügbaren Abschaltzeiten – jährlich vom 1. März bis zum 15. September von Sonnenauf- bis Sonnenuntergang – den Stromertrag minderten, benenne er einen für die Abwägung grundsätzlich beachtlichen Gesichtspunkt. (Rn. 41) Zwar sei aus den Unterlagen allein nicht klar, ob die Prognose von 30 Mio. kWh jährlich diese Abschaltauflage bereits berücksichtige. Eine grobe Fehlplanung im Sinne einer offensichtlichen

3 vgl. VG Mannheim, Urt. v. 21.2.2025 – [14 S 433/23](#), Rn. 209.

4 [BR-Drs. 162/22](#), S. 176 f.

5 vgl. BVerfG, Beschl. v. 23.3.2022 – [1 BvR 1187/17](#), Rn. 103 ff.

6 vgl. BVerfG, Beschl. v. 23.3.2022 – [1 BvR 1187/17](#), Rn. 104.

7 Das Gericht zitiert hier in Rn. 39 folgendes: vgl. VG Mannheim, Urt. v. 21.2.2025 – [14 S 433/23](#), Rn. 209.

8 Das Gericht zitiert hier in Rn. 40 folgendes: vgl. zuletzt 4,26 und 5,56 MW im Urt. v. 21.2.2025 – [14 S 433/23](#); 6,6 MW im Urt. v. 17.7.2024 – [10 S 1396/23](#) und bis zu 4,26 MW im Urt. v. 22.3.2024 – [14 S 244/23](#).

Unwirtschaftlichkeit zeige der Antragsteller mit diesem Einwand gleichwohl nicht auf. (Rn. 41) Diese Abschaltauflage⁹ schließe die Erzeugung von Strom zu Zeiten mit vergleichsweise geringem Wind aus, zu denen ohnehin auch nur wenig Energie erzeugt werde. Ferner müsse an einer solchen Abschaltauflage möglicherweise auch nicht während der gesamten Betriebszeit festgehalten werden, weil sich die Ausstattung des Umgebungsnaturraums ändern könne. Darüber hinaus weise die Genehmigung selbst auf den eventuellen Einsatz von Detektionssystemen hin. (Rn. 41) Dies sei eine nicht von der Hand zu weisende¹⁰ Möglichkeit, das Verhältnis zwischen dem Interesse an regenerativer Stromerzeugung und dem Schutz von kollisionsgefährdeten Vogelarten künftig zugunsten der Energieerzeugung zu optimieren. (Rn. 41)

Soweit der Antragsteller die Abwägung unter dem Gesichtspunkt der Windhöffigkeit des Standorts angreife, lege er eine offensichtliche Fehlplanung nicht dar. Der Antragsgegner sei von einer ausreichenden Windhöffigkeit auf Grundlage des Windatlas Baden-Württemberg ausgegangen. (Rn. 42)

Fazit

Das Gericht stellte entsprechend der gängigen Rechtsprechung klar, dass der Gesetzgeber durch § 63 Abs. 1 BImSchG und § 80c Abs. 4 VwGO i. V. m. § 2 EEG eine ausdrückliche Wertentscheidung zugunsten des Sofortvollzugs von Windenergieprojekten getroffen hat, um die Ausbauziele der erneuerbaren Energien als zentralen Bestandteil der Energiewende zu fördern.

In der materiellen Prüfung erkannte das Gericht das in § 2 EEG verankerte „überragende öffentliche Interesse“ an der Errichtung und dem Betrieb von WEA als entscheidendes Gewicht in der Abwägung an. Dieses Interesse diene unmittelbar dem Klimaschutzgebot des Art. 20a GG, dem Schutz der Grundrechte vor den Folgen des Klimawandels und dem Gemeinwohlziel einer sicheren, unabhängigen Energieversorgung.

Die vom Antragsteller vorgebrachten Einwände zu möglichen Ertragseinbußen durch Abschaltzeiten zum Schutz des Rotmilans und zur Windhöffigkeit des Standorts konnten keine offensichtliche Fehlplanung belegen. Vielmehr habe der Antragsgegner nachvollziehbar auf belastbare Prognosen und anerkannte Datengrundlagen (Windatlas Baden-Württemberg) abgestellt.

Schließlich verdeutlicht die Entscheidung, dass § 2 EEG nicht nur eine umweltpolitische, sondern auch eine sicherheitspolitische Dimension besitzt. Durch die Priorisierung von Windenergieprojekten trägt § 2 EEG somit nicht nur dazu bei, die Klimaziele gemäß Art. 20a GG zu erreichen, sondern stärkt auch die Versorgungssicherheit sowie eine resiliente und unabhängige Energieversorgung Deutschlands.

Der Volltext der Entscheidung kann kostenfrei im Internet abgerufen werden unter:

<https://www.landesrecht-bw.de/bsbw/document/NJRE001609528>

Diese Entscheidungsbesprechung ist im [Rundbrief Windenergie und Recht 2|2025](#) erschienen.

⁹ Nach der aktuellen Rechtslage ist eine Abschaltung in diesem Ausmaß nicht mehr möglich, gem. § 45b Abs. 6 BNatSchG i. V. m. Anlage 2 (Anl. 2 angef. mWv 29.7.2022 durch G v. 20.7.2022 (BGBl. I S. 1362)). Jedoch ließ die Übergangsvorschrift die Anwendung der alten Rechtslage für Genehmigungen, die vor dem 01.02.2024 beantragt wurden (§ 74 Abs. 4 BNatSchG) zu; siehe auch Fachagentur Wind und Solar, [Maximalwerte für Abschaltmaßnahmen für den Artenschutz](#).

¹⁰ Das Gericht zitiert hier in Rn. 41 folgendes: vgl. § 45b Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG, außerdem Bader/Deißler/Dietrich, NVwZ 2023, 803.